

Rechtliche Fragestellungen aus dem Bereich Aufsichtspflicht

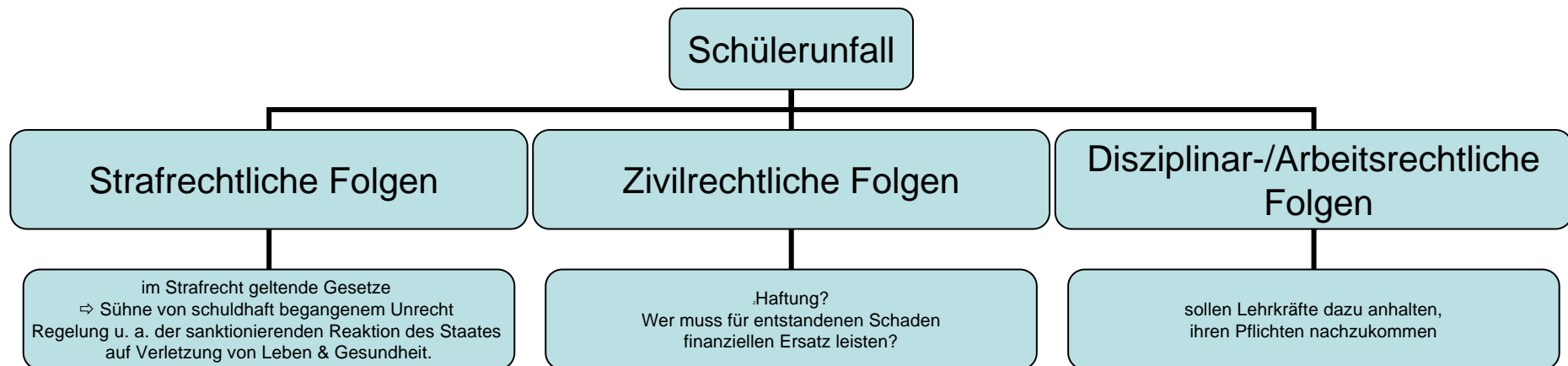
und weitere schulrechtliche Fragen



Traumjob Lehrer - immer mit einem Bein im Gefängnis?



Haftung der Lehrkräfte



Haftung der Lehrkräfte

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit Bsp. Sportunterricht

Der Lehrkraft kann ein Strafverfahren drohen wegen

- **fahrlässiger Körperverletzung** (§ 230 Strafgesetzbuch [StGB])

oder

- **fahrlässiger Tötung** (§ 220 StGB).

Fahrlässiges Verhalten:

- Missachtung selbst einfacher Grundsätze der Aufsichtsführung, Unterrichtsplanung/–durchführung durch Lehrer, zu deren Befolgung er nach seinem fachlichen Wissen und Können verpflichtet ist.
- Sportlehrer hätte aufgrund des Fachverständes den Unfall vorhersehen/ evtl. sogar vermeiden können.

Haftung der Lehrkräfte

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Fallbeispiel „Bocksprung“ im Sportunterricht (3. Klasse):

Thorsten stürzte beim Überspringen des Turnbocks (Höhe 1,20m), als er bei der Landung den Schwung nicht auffangen konnte. Hilfestellung durch Lehrer war darauf beschränkt, Schülern über das Gerät hinwegzuhelfen. Keine Sicherung der Landephase.

OLG: Aufsichtspflichtverletzung des Lehrers

Begründung:

Lehrer hat durch seine Anordnungen und sein Verhalten während der Durchführung der angeordneten Turnübung **gegen seine Amtspflicht verstoßen: Bewahrung der Kinder vor körperlichen Schäden.**

Übung **zu schwer** bzw. im **oberen Rand für Kinder dieses Alters und der entsprechenden Körpergröße**

⇒ Gefährdung mit Übung verbunden

⇒ erhöhte Aufmerksamkeitspflicht, um Unfälle zu verhüten – auch beim Aufsprung/Auslauf
Beschränkung der Hilfestellung auf Sprungphase (ohne Landephase) nicht zulässig.

Haftung der Lehrkräfte

2. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Versicherung aller Schüler bei „schulischen Veranstaltungen“ durch gesetzliche Schülerunfallversicherung gegen Körperschäden (seit 1971)

Unfall beim Schulsport: Gewährleistung des Versicherungsträgers (unabhängig von der Frage des Verschuldens): Gesetzlich vorgeschriebene Leistungen (z. B. Heilbehandlung, Unfallrente etc.).

Schulträger und Sportlehrer sind demnach grundsätzlich von der Haftung freigestellt.

D.h. aber nicht, dass die Lehrkraft jeglicher Verantwortung enthoben ist und ihre Pflichten vernachlässigen kann.

⇒ Versicherungsträger hat **Regressanspruch bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.**

Vorsatz	willentliches und wissentliches Herbeiführen des Unfalls
Grobe Fahrlässigkeit	In besonders schwerem Maß Pflichtverletzung des Lehrers, nahe liegende Überlegungen nicht angestellt, Missachtung, was im konkreten Fall jedem einleuchten müsste.

Fallbeispiel mit „Grauzone“ der groben Fahrlässigkeit:

Haftung der Lehrkräfte

2. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Fallbeispiel mit „Grauzone“ der groben Fahrlässigkeit:

Sportunterricht Klasse 9

Durchführung von Trainingsläufen für die Bundesjugendspiele auf dem Schulhof unter Aufsicht eines Sportlehrers.

100-m-Strecke endet so dicht vor dem Eingang der Schule, dass nur eine Auslaufstrecke von 6 m bleibt.

Schüler Ingo hat ein so großes Auslauftempo, dass er sich an der Schuleingangstür abstützen muss.

Die Tür zersplittert (kein Sicherheitsglas)

Ingo stürzt und zieht sich tiefe Schnittwunden am linken Bein und an der linken Hand zu.

Haftung der Lehrkräfte

3. Disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit

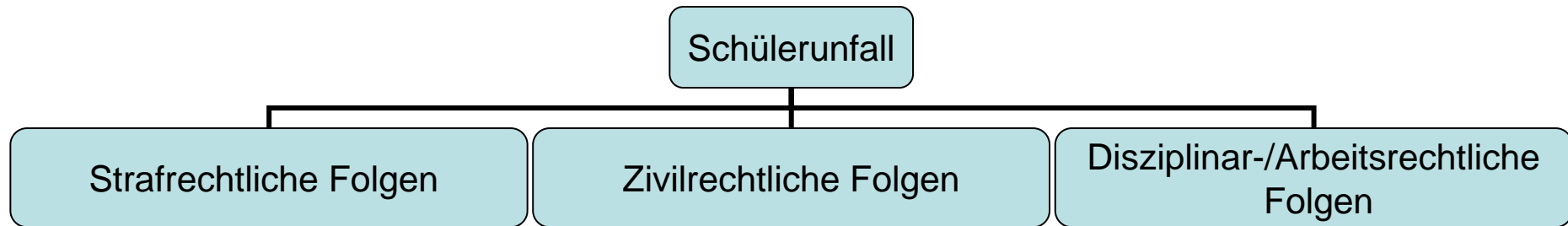
Disziplinarrechtliche Maßnahmen gegenüber der beamteten Sportlehrkraft, wenn sie sich eines sog. **Dienstvergehens** schuldig gemacht hat, d.h. **schuldhaft die ihr obliegenden Pflichten verletzt hat** (vergleichende Regelungen im Arbeitsrecht für angestellte Lehrkräfte)

Mögliche Verstöße gegen **Aufsichts- und Sorgfaltspflicht**, die zu einem Schülerunfall führen, können disziplinar- und arbeitsrechtlich mit

- **Verweis (Missbilligung, Rüge)**
- **Geldbuße**
- **Gehaltskürzung**
- **Versetzung**
- **Zurückstufung oder gar**
- **Entlassung (BayDG Art. 6ff)**

geahndet werden.

Haftung der Lehrkräfte



Insgesamt gilt:

Lehrkräfte, die die Aufsichtspflicht im Interesse der ihnen anvertrauten Schüler ernst nehmen und bei eventuell eintretenden Schädigungen in geeigneter Weise reagieren, haben keine persönlichen Konsequenzen zu befürchten.

Bei **schwerwiegenden Verstößen** gegen die **Aufsichtspflicht** und bei **groben Verstößen** gegen die **Fürsorgepflicht**: ggf. **rechtliche Konsequenzen!**

Aufsicht in der Schule



Wesen der Aufsicht

- Die anvertrauten Schüler vor Schaden bewahren
- Dritte vor Schaden durch seine Schüler schützen

Aufsichtspflicht gehört zu den wichtigsten Dienstpflichten einer Lehrkraft!

Aufsicht in der Schule

Art und Umfang der Aufsicht:

Richtet sich nach Alter, geistiger und charakterlicher Reife, Verhalten der zu beaufsichtigenden Schüler. BayEUG § 40

Ab Jgst 5 richten sich Umfang und Intensität der Aufsicht nach dem **Alter, der geistigen und körperlichen Reife der Schüler, dem Erziehungsstand der jeweiligen Klasse** und den **räumlichen Verhältnissen**.

Die Entscheidung, ob die Aufsicht durch ständige Anwesenheit des Aufsichtsführenden oder in anderer Form auszuüben ist, muss nach **Umständen des Einzelfalles** getroffen werden.

Lehrer sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht mitzuwirken (§ 5 Abs. 1 LDO).

Es kann vorgesehen werden, dass an der Aufsicht der Hausmeister beteiligt wird und in **besonderen Fällen auch ältere Schüler zur Unterstützung bei der Aufsicht** herangezogen werden.

Entsprechend der Umstände ist die Aufsicht über Gruppen von Klassen/ Kursen, z. B. **im selben Flur oder Stockwerk**, zugelassen...

Auszug KMS vom 18. 01. 1980 Nr. A/1 – 8/198 183

Aufsicht in der Schule

Aufsichtspflicht: während des Unterrichts, sonstiger schulischer Veranstaltungen, bei angeordneter Nacharbeit inkl. angemessener Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts/ der schulischen Veranstaltung.

„angemessen“=

- vor Beginn mind. 15 Minuten,
- nach Beendigung bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage

Def:

- Schulanlage: Schulanlage (Schulgebäude und der in der Regel durch Zäune, Hecken oder in sonstiger Weise erkennbar abgegrenzter, letztlich durch die Grundstücksgrenzen definierte Umgriff), inkl. Sportstätten und Erholungsflächen

Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG

Schulleiter: Gesamtverantwortung für Einhaltung der Aufsichtspflicht an der Schule

Aufsicht in der Schule

Grundsätzliche Befreiung von der Aufsichtspflicht
durch Erziehungsberechtigte (bei Wanderungen...)
nicht möglich!

Verlassen der Klasse für die Lehrkraft:

⇒ nur aus triftigem und i. d. R. unaufschiebbarem Grund,

⇒ Lehrkraft trifft notwendige und mögliche Maßnahmen:

Die alleingelassenen Schüler müssen sich dann „beaufsichtigt fühlen“.

= schwierige Grauzone:

- Tasche auf dem Pult genügt nicht dafür!

- Erläuterung Fn 3 zu LDO §5 (1): „*Mit der Aufsicht kann auch ein vertrauenswürdiger Schüler beauftragt werden.*“

z. B. Klassensprecher

Aufsicht in der Schule

Fallbeispiel: Beaufsichtigung durch Klassensprecher

„Hilfssheriff“

Ein Klassensprecher der 5. Klasse wird von verschiedenen Lehrern immer wieder als "Aufpasser" eingesetzt, wenn sie sich kurzzeitig aus dem Klassenzimmer entfernen. Dabei macht man ihm unmissverständlich klar, dass er selbst mit einer Strafarbeit zu rechnen habe, falls er Mitschüler, die während der Abwesenheit des Lehrers laut sind, nicht aufschreibt.



Antwort:

Umfang der Aufsichtspflicht: Nach geistiger + charakterlicher Reife der Schüler.

Bei überwiegend 11-jährigen Kindern Aufsicht nur von Lehrern, nicht vom Klassensprecher oder von anderen Mitschülern.

Fall ist außerdem nicht mit Aufgaben des Klassensprechers zu vereinbaren. Dieser darf nicht als Ersatzlehrer in konfliktgeladenen Situationen missbraucht werden.

Verantwortung zu übernehmen gehört zwar ohne Zweifel zum Erziehungsauftrag der Schule, sollte aber an positiven Beispielen gelernt werden.

Rechtsfälle aus dem Schulalltag, Veröffentlicht in SCHULE aktuell, Elternzeitschrift des Kultusministeriums

Foto: www.ottawacounty.org/OttawaCountySheriffsDepartment/tabid/3397/Default.aspx abgerufen am 9.3.2011

Aufsicht in der Schule

Fallbeispiel: Verweisen aus dem Klassenzimmer

Platzverweis

6. Klasse Gymnasium: „Neulich hat mich unser Lehrer vor die Tür gesetzt, weil ich seiner Meinung nach den Unterricht erheblich störte. Ich gebe ja zu, dass ich nicht ganz unschuldig war, aber hat ein Lehrer wirklich das Recht, einen Schüler so einfach aus dem Klassenzimmer zu schicken?“

Manfred H. - B.

Antwort:

[Art. 86 Abs. 2](#) BayEUG: abschließende Aufzählung der verschiedenen Ordnungsmaßnahmen.

Nicht vorgesehen: „Platzverweis“ eines Schülers aus dem Klassenzimmer.

Auch keine Erziehungsmaßnahme i. d. R., da die Aufsichtspflicht der Schule ([§ 39](#) GSO) dagegen steht.

Rechtsfälle aus dem Schulalltag, Veröffentlicht in SCHULE aktuell, Elternzeitschrift des Kultusministeriums

Aufsicht in der Schule

Aufsichtspersonen

Schulleiter	trifft schriftliche Regelung über die Organisation der Aufsicht, hat die Überwachungspflicht
Lehrkraft	uneingeschränkte Aufsichtspflicht über eigene Klasse hinaus. Heranziehung auch außerhalb des Unterrichts (zusätzlich) möglich, ohne Anrechnung auf Dienstzeit. Regelungen und Einzelanweisungen des Schulleiters sind zu beachten.
Hausmeister und ältere Schüler	Beteiligung des Hausmeisters und in besonderen Fällen auch älterer Schüler an der Aufsicht möglich im Rahmen der Schülermitverantwortung. Jedoch keine selbstständige Aufsichtsführung!
Andere im Unterricht mitwirkende Personen	z. B. Ärzte, Berufsberater, Polizeibeamte: ohne Aufsichtspflicht - diese liegt immer bei der Lehrkraft
Helfer	bei der Aufsicht möglich, aber auch ohne Verantwortlichkeit, z. B. Erziehungsberechtigte, die bereit und geeignet sind (Schwimmunterricht, Schüler- und Lehrwanderungen, Lehr-/ Studienfahrten, Schulsikurse). Helfer ⇒ im Auftrag des Staates tätig: Haftung des Freistaats Bayern auch für durch ihr schuldhaftes Verhalten verursachte Schäden (oder Schülerunfallversicherung) Helfer sind während der Aufsichtstätigkeit unfallversichert.

Aufsicht in der Schule

Aufsichtspersonen

Erziehungsberechtigte	<p>In Notsituationen, bei kurzfristigen, außergewöhnlichen Situationen, wenn schulinterne Regelung nicht möglich</p> <p>Entscheidung trifft der Schulleiter</p> <p>Aufgaben: Beaufsichtigen, Betreuen, Beschäftigen, Erledigung von Arbeitsaufträgen, Begleiten</p> <p>Mitteilung an die übrigen Erziehungsberechtigten der Klasse!</p> <p>Verschwiegenheitspflicht der bei der Aufsicht tätigen Erziehungsberechtigten</p> <p>Mitwirkung von Erziehungsberechtigten bei der Mittagsbetreuung ist mit jeweiligem Träger abzustimmen.</p>
-----------------------	--

Aufsicht in der Schule

Aufsichtspersonen

Tutoren	<ul style="list-style-type: none">• Betreuung von jüngeren Schülern in Freistunden zw. Vor- und Nachmittagsunterricht („Betreuungstutoren“), als Hausaufgabenbetreuung oder bei Nachbereitung des Unterrichtsstoffs am Nachmittag („Lerntutoren“)• Übernahme von Aufgaben bei Vorbereitung und/oder Begleitung von Schullandheimaufenthalten, Wandertagen, Exkursionen etc. der von ihnen betreuten Schüler Verantwortung: Lehrkraft!• Kein Einsatz bei Erteilung des Unterrichts oder zur Beaufsichtigung in Vertretungsstunden • Besuch einer Kinovorstellung<ul style="list-style-type: none">a) ohne Unterrichtsbezug, von Tutoren organisiert = <u>keine</u> schulische Veranstaltung, sondern private Unternehmung (kein gesetzl. Unfallschutz)b) mit Unterrichtsbezug = schul. Veranstaltung: Begleitung durch Lehrer erforderlich• Keine Durchführung von Wanderungen, Exkursionen etc. allein durch Tutoren • Verursacht Tutor einen Schaden: Grundsätze über Amtshaftung (Überleitung der Haftung auf den Staat wie bei Beamten). Regress bei Tutoren nur bei Vorsatz/ grober Fahrlässigkeit
---------	--

Aufsicht in der Schule

KEINE Aufsichtspflicht besteht...

- auf dem Schulweg (Weg Außenhaustür der Wohnung \Rightarrow Schule) auch bei Fahrradbenutzung
- auf dem Unterrichtsweg (z. B. zur Sportstätte), wenn Schule es duldet, dass sich die Schüler frei (ohne besondere Aufsicht) auf dem Weg bewegen
- wenn Schüler unbefugt Schulanlage verlassen
- während der Mittagspause für Fahrschüler, wenn Pause lang genug ist, um die Schüler nach Hause und wieder zur Schule zu befördern und der Sachaufwandsträger diese Beförderung aus Kosten- oder anderen Gründen ablehnt
- wenn Sachaufwandsträger freiwillig geeignete Aufsichtsperson zur Verfügung stellt.
Auftrag zur Aufsichtsführung ist von der Schule schriftlich der Aufsichtsperson zu erteilen.
Verantwortung trägt Schule (Überwachungspflicht!).
- keine Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen für Eltern und ehemalige Schüler

Aufsicht in der Schule



Pausenaufsicht

Fallbeispiel: Kinder (Hauptschule) warfen Kastanien auf vorbei fahrende PKW.

LG Aachen verneinte eine Amtspflichtverletzung: keine Aufsichtspflichtverletzung, da sich Lehrer im Bereich des Pausenhofes aufgehalten hätten.

Schule sei es nicht zuzumuten, allein deshalb, weil am Schulhof eine öffentliche Straße vorbeiführt und sich ein Kastanienbaum mit reifen Kastanien auf dem Gelände befindet, soviel Pausenaufsichtspersonal anzubieten, dass jeder Schüler zu jeder Zeit an jeder Stelle des Schulhofes gesehen und kontrolliert werden kann ...

Aufsicht in der Schule

Freistunden (unterrichtsfreie Zwischenstunden)

Freistunde = jede vom Unterricht freie Stunde einer Klasse im Rahmen des Stundenplans.

Angemessene Aufsicht auch während Freistunden von der Schule, Schüler können aber in dieser Zeit z. B. Hausaufgaben erledigen.

Schule kann Aufsichtspflicht nur nachkommen, wenn Schüler in der Schule bleiben. Soweit Erziehungsberechtigte ihr Kind während einer Freistunde aus der Schule herausholen möchten, müssen Erziehungsberechtigte für die Freistunde die **Aufsicht** übernehmen (schriftl. Erklärung!)

Schülern der Jgst 10 kann gestattet werden, während der Freistunden die Schulanlage zu verlassen.

Beaufsichtigung in Zwischenstunden auch möglich, indem der Schüler in einer Klasse sitzt, wo er im Blickfeld des Lehrers bleibt und ggf. sich sinnvoll beschäftigt (z. B. Hausaufgaben)

Rechtsfälle aus dem Schulalltag, Veröffentlicht in SCHULE aktuell, Elternzeitschrift des Kultusministeriums

Aufsicht in der Schule



Bei Unterrichtsausfall

Aufsichtspflicht bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall z. B. witterungsbedingt bei Hitzefrei, Schnee, Eisregen etc.

⇒ Erziehungsberechtigte können nicht verständigt werden

⇒ Befürchtung, dass Schüler daheim vor verschlossener Tür stehen.

OLG Hamm Urteil vom 21. 12. 1995 Nr. 6 U 78/95

Lehrkräfte haben, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, ihren Dienst anzutreten.

⇒ Angemessene Beaufsichtigung für Schüler, die die Mitteilung über den Unterrichtsausfall nicht mehr rechtzeitig erreicht haben und die deshalb im Schulgebäude eintreffen.

KWMBI Nr. 15/2010 S. 202/203 Az.: II.1-5 S 4406-6.11 902 vom 2. Juli 2010

Aufsicht in der Schule

Sportunterricht/ Weg zu Sportstätten:

Problem: Aufsicht notwendig bei längerem Weg zw. Schule – Sportstätte?

Keine allgemeine Antwort möglich

Einzelfallentscheidung durch **unabhängiges Gericht: Prüfung von Bestehen einer Aufsichtspflicht**
(§ 839 BGB)

Allgemein ist zu sagen:

- Schule hat keine generelle Verantwortung für Weg von zu Hause zum Unterricht und zurück
- auch dann nicht, wenn die erste oder letzte Unterrichtsstunde in einer Sportstätte außerhalb des Schulgebäudes abgehalten wird.
- Gilt auch für Wege, die mit dem Fahrrad oder anderem Verkehrsmittel gefahren werden
BGH Urteil (28.6.1965 in NJW 65, S.1760)
- Grundsätzlich: Pflicht der Schule, Schülern eine **Aufsicht** beizugeben, die den Weg zw. Schulgebäude und Sportstätte und zurück zu Fuß zurücklegen, besteht – ebenso wie andere Sicherungspflichten z. B. Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB

Aufsichtspflicht nach § 823 BGB – nur im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren

(vgl. Ur. des BGH v. 01. 03. 1965, VersR 65, S. 564).

- ⇒ Können Schüler den Weg ohne gefährdende Eile zurücklegen, ist Beaufsichtigung i. d. R. nur dann zumutbar und erforderlich, wenn Lehrer ohnehin den gleichen Weg zw. Schule und Sportstätte zurücklegen muss (z. B. zur weiteren Unterrichtserteilung im Schulgebäude oder zur Teilnahme an einer Lehrerkonferenz).

Aufsicht in der Schule

Sportunterricht/ Weg zu Sportstätten:
Fallbeispiele:

Landgericht Hamburg

Urteile 26. April 1991 (303 O 174/90)

Fall: Schüler (3. Klasse) kletterten auf dem Weg zum ca. 1 Km entfernten Schwimmbad über ein Fahrzeugdach und beschädigten dabei das Auto. Die Kinder wurden nicht beaufsichtigt.

- Kammer: Kinder im fraglichen Alter (ca. 10 Jahre) müssten während der Schulzeit kontrolliert werden, insbesondere nach mehreren Unterrichtsstunden.

Es sei damit zu rechnen, dass die Schüler einander durch an sich verbotene Handlungen imponieren wollen und gegenseitig zu derartigen Handlungen animieren und hochschaukeln

...

Aufsicht in der Schule

Slacklining im Sportunterricht

- Erhebliche Zug-/ Druckbelastungen an Fixierungspunkten beim Spannen/Begehen des Bandes
- Geräte in standardmäßig ausgerüsteter Sporthalle nicht dafür (gilt auch für Reckpfosten!) geeignet
- Derzeit keine den Sicherheitsanforderungen genügende Befestigungsmöglichkeit in einer Sporthalle für eine Slackline.



D.h. Verwendung dieser Geräte für Slackline wäre „nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Sportgeräten“ ⇒ erhöhte Unfallgefahr möglich.

⇒ **deshalb wird zum jetzigen Zeitpunkt dringend von der Verwendung von Slacklines in der Sporthalle abgeraten.**

L – 1381/2008 vom 28.10.2008 Bayerische Landesstelle für den Schulsport

Aufsicht in der Schule

Fallbeispiel Aufsichtspflicht Sportunterricht

Dentlein/Ansbach - Tragischer Sportunfall in Dentlein (Landkreis Ansbach) mit einem tödlich verunglückten Schüler

- Strafbefehl der Justiz gegen den 35 Jahre alten Pädagogen über 6600 €
- Staatsanwaltschaft wirft dem Pädagogen **fahrlässige Tötung** vor: Der Lehrer habe Schüler nicht ausreichend überwacht, als diese im Sportunterricht in der Hauptschule Dentlein die Befestigung eines Handballtors lösten, berichtete der leitende Oberstaatsanwalt Ernst Metzger am Montag.

Nur deshalb habe das Tor später beim Volleyballspiel umkippen und einen 14 Jahre alten Schüler erschlagen können.

- Polizei hatte damals von einer Verkettung unglücklicher Umstände gesprochen, die zu dem Unfall geführt hatten.

Aufsicht in der Schule



Mittagspause zu kurz,
um Schüler nach Hause + zurück zur Schule
zu befördern

- unverzichtbar: Anwesenheit einer aufsichtsführenden Lehrkraft
- Aufsicht von Lehrern zusätzlich zur Unterrichtsverpflichtung, keine Anrechnung auf die Unterrichtspflichtzeit, auch Teilzeitkräfte anteilig aber: jede Lehrkraft soll selbst angemessene Mittagspause haben
- kein Einsatz des staatlicherseits zugewiesenen Verwaltungspersonals
- kein regelmäßiger Einsatz des Hausmeisters

Aufsicht in der Schule

Mittagspause/ Sondersituation offene Ganztagschule

- Schüler unterliegen Aufsicht der Schulleitung
- Im Auftrag der Schulleitung – Aufsichtspflicht durch geeignetes Personal des Kooperationspartners
- Koop.partner verpflichtet sich, sorgfältige und gewissenhafte Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten

Aufsicht schulische Veranstaltungen

Bei sonstigen schulischen Veranstaltungen:



- Bei Beginn/ Ende einer schul. Veranstaltung außerhalb der Schule (z. B. Bahnhof) beginnt/endet Aufsichtspflicht auch dort. Treff- und Endpunkt möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen.
- Wenn Schüler geschlossen zu Fuß von Lehrkraft geführt werden von Schule zur Veranstaltung und zurück: Aufsichtspflicht der Lehrkraft auch auf dem Weg
- SMV – Veranstaltungen: unterliegen der **Aufsicht** der Schule, muss Schulleitung rechtzeitig vorher angezeigt werden.
- Erläuterung:
Nicht „schulische Veranstaltungen“: keine Aufsichtspflicht der Schule, auch wenn sie von einer Lehrkraft – privat – organisiert werden. Schüler und Lehrkräfte dabei nicht unfallversichert/ nicht unter Dienstunfallschutz!
Bsp: Gemeinsames Skifahren von Schülern mit Lehrern

Aufsicht an der Bushaltestelle

Aufsicht an (Schul-) Bushaltestellen

Beschränkung der Aufsichtspflicht von Lehrkräften in räumlicher Hinsicht .
Aufsichtspflicht der Schule/ der Lehrkräfte an der (Schul-) Bushaltestelle besteht weder nach schulrechtlichen (§ 32 RSO) noch nach dienstrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 LDO: Aufsicht der Lehrkräfte bis zum Weggang der Schüler.

⇒ **Weder die Schule noch die Lehrkräfte haben somit die Aufsicht an der (Schul-) Bushaltestelle wahrzunehmen.**

www.realschule.bayern.de MB-Nachrichten Oberfranken vom 29.09.2004K

MS vom 16.09.2004 Nr. 4-5S6610-5.94 252



Ergänzung:

Aufsichtspflicht der Schule bezüglich einer (Schul-) Bushaltestelle hängt räumlich entscheidend davon ab, ob sich die **Haltestelle innerhalb oder außerhalb der Schulanlage** befindet.

Schulanlage = Schulgebäude + sein i. d. R. durch Zäune, Hecken oder in sonstiger Weise def. Umgriff inkl. Sportstätten und Erholungsflächen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG)

Das bedeutet:

- **Bushaltestelle innerhalb der Schulanlage:** **Aufsichtspflicht der Schule und damit der Lehrkräfte**
- **Bushaltestelle außerhalb der Schulanlage:** **Grundsätzlich keine Aufsichtspflicht"**

www.realschule.bayern.de MB-Nachrichten Oberbayern-Süd vom 18.11.2004 zum KMS vom 10.11.2004

Aufsicht unterwegs Klassenfahrten, Schullandheim, Skikurse...

- Aufsichtspflicht auch gegenüber volljährigen Schülern
- Umfang der Aufsichtspflicht nach der geistigen/ charakterlichen Reife sowie nach der Art der durchgeführten Schülerfahrt
- Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes (Nikotin, Alkohol, sonst. Rauschmittel)
- Vorbildfunktion der Begleitpersonen
- Verpflichtung der Lehrkraft: Aufsichts- und Fürsorgepflicht während der ganzen Fahrt bzw. des gesamten Aufenthalts
- Aufsichtsführender muss ganze Nacht in der Unterkunft der Schüler anwesend sein (als Ansprechpartner bei möglichen auftretenden Problemen, evtl. nötige Kontrollen)
- Verlassen der Unterkunft = Aufsichtspflichtverletzung

Aufsicht unterwegs

Aufsichtspflicht ist
kontinuierlich, aktiv und präventiv
auszuüben.

Sollten sich Schüler eigenständig aktiv an verschiedenen Orten betätigen, so muss ihnen vermittelt werden, dass sie **permanent** beaufsichtigt werden.

präventiv =
Lehrkraft handelt umsichtig und vorausschauend, erkennt mögliche Gefahren im Vorfeld, erteilt entsprechende Anweisungen den Schülern

aktiv =
Kontrolle überall schwerpunktmäßig dort, wo Risiken und Gefahren zu erwarten sind.
Keine gelockerte Aufsichtsführung bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko (Radwanderungen, Bergtouren, an Gewässern...).

Unzuverlässige Schüler besonders beaufsichtigen

Ausschluss eines Schülers als vorbeugende Ordnungsmaßnahme im Vorfeld einer Fahrt nur dann zulässig, wenn damit gerechnet werden muss, dass der Schüler sich so verhält, dass dies während der Veranstaltung zu erheblichen Problemen führen kann. Entsprechende Eintragungen im Schülerbogen können eine Argumentation hier erleichtern.

Aufsicht unterwegs Klassenfahrten, Schullandheim, Skikurse...

Sicherheit und Gesundheit in Schulen

Mit der Schulklasse sicher unterwegs

Sicherheitsempfehlungen für Unterrichtsgänge, Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten und Heimaufenthalte

Hilfreiche Tipps für unterwegs, um nicht „mit einem Bein im Gefängnis“ zu stehen!



Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



GUV-SI 8047 Februar 2008

Aufsicht unterwegs Klassenfahrten, Schullandheim, Skikurse...

Kommerzielle Angebote, Schnupperangebote

Grundsätzlich auch kommerzielle Angebote möglich,
Unterweisung in lehrplanrelevanten Inhalten durch kommerzielle Anbieter nicht zulässig

Nur **zeitlich befristete Schnupperangebote** möglich
Voraussetzung (bei sportlichen Angeboten): begleitende Lehrkraft ist mit Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut.



Gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.

Gesamtverantwortung bleibt bei Schule/Lehrkraft.

Aufsichtspflicht bleibt bei Begleitpersonen.
Externe Dritte können allerdings zur Unterstützung der Begleitpersonen herangezogen werden.
Verkehrssicherungspflicht liegt beim Betreiber des kommerziellen Angebots.

Aufsicht unterwegs Klassenfahrten, Schullandheim, Skikurse...

Fallbeispiel Schullandheimaufenthalt mit „Aktivprogramm“:

Herr B. aus W.

„Geplanter Schullandheimaufenthalt (Kleinwalsertal) 8. Klasse mit „Aktivprogramm“ der Bergschule Kleinwalsertal. (u.a. Schwingen an einem Drahtseil über 100 m tiefe Schlucht, Abseilen aus „Schwindel erregender Höhe“ von einer großen Talbrücke). Mehrfach positive Erfahrungen mit der professionellen und pädagogisch gut konzipierten Arbeit der Bergschule von früheren Unternehmungen. Bitte bestätigen Sie mir den Versicherungsschutz.“



Antwort:

Ausdrücklich möchte ich hier auf die **besondere Gefahrenneigung der angesprochenen Aktivitäten** hinweisen. Die Notwendigkeit z. B. einer erlebnispädagogischen Maßnahme des „Schwingens an einem Drahtseil über eine 100 m tiefe Schlucht“ ist ebenso **fragwürdig** wie das Abseilen aus „schwindelnder Höhe von einer großen Talbrücke“.

Extreme Aktivitäten wie diese sind im Rahmen der notwendigen Gefährdungsbeurteilung wohl **schwierig mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag einer Schule zu vereinen und zu begründen**.

Ihr geplanter Schullandheimaufenthalt wird ausschließlich von Ihrem Schulleiter zu einer „schulischen Veranstaltung“ erklärt.

Schulleiter muss prüfen, ob ein „innerer Zusammenhang“ zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vorhanden ist und die Veranstaltung im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule liegt.

Ausnahmslos ist die Schulleitung für einen sicheren Schulbetrieb zuständig, was eine **Gefährdungsbeurteilung** der Maßnahmen innerhalb schulischer Veranstaltungen beinhaltet.

Verantwortung der begleitenden Lehrkraft: Sichere Unterrichtsorganisation der jeweiligen Aktivitäten.

Aufsicht unterwegs Klassenfahrten, Schullandheim, Skikurse...

Fallbeispiel Schullandheimaufenthalt mit „Aktivprogramm“: Antwort Teil II

Unfallversicherungsschutz

Wird das Aktivprogramm eines Anbieters nach verantwortlicher Prüfung zu „schulischen Veranstaltung“ erklärt, besteht für die Schüler Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Gesamtverantwortung: Ausschließlich bei der Schule, in diesem Fall bei Ihnen als verantwortlich begleitender Lehrkraft.

Zur schulpraktischen Situation

Externe Anbieter überfluten Schulen mit „Rundum-sorglos-Paketen“ für Schulerlebniswochen und Schullandheimaufenthalten.

Lehrkraft während der gesamten Veranstaltung aufsichtspflichtig und muss im Zweifelsfall gewährleisten, dass sie Schüler aktiv, präventiv und kontinuierlich beaufsichtigt.

Zu beachten ist, dass Schulleitungen und Lehrkräfte nicht berechtigt sind, Haftungsausschlüsse zu unterschreiben.



*Heiko Häußel,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV
Der weiß-blaue Pluspunkt 108. Ausgabe 2. Quartal 2010*

Aufsicht unterwegs Klassenfahrten, Schullandheim, Skikurse...

Aufsichts-/Fürsorgepflicht bei Medikamenteneinnahme/ Krankheiten/Allergien:

Erziehungsberechtigten auffordern: Begleitende Lehrkraft soll informiert werden, wenn Schüler

- regelmäßig Medikamente einnehmen muss,
- auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt,
- in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss,
- oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind.

Kann sich Schüler nicht selbst mit Medikamenten/ Spritzen etc. versorgen (ggf. nach Erinnerung durch Begleitperson), ist med. Versorgung des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch Begleitung eines Erziehungsberechtigten).

Aufsicht unterwegs Klassenfahrten, Schullandheim, Skikurse...

Aufsichts-/Fürsorgepflicht bei Medikamenteneinnahme/ Krankheiten/ Allergien:

Fallbeispiel: Klage eines Gymnasiasten auf Schmerzensgeld

Klage eines volljährigen Schülers während einer Ski-Freizeit über Fieber, Erbrechen und Durchfall.

Auf Veranlassung der beiden begleitenden Lehrkräfte wurde er u.a. mit fiebersenkenden Medikamenten versorgt.

Keine Verbesserung des Befindens – Einlieferung ins Krankenhaus. Rapide Verschlechterung seines Zustands - Diagnose: "bakterielle Hirnhautentzündung"

Schüler behauptet, zu spät eingeliefert worden zu sein. Er habe durch diese **Fahrlässigkeit** einen nahezu totalen Gehörverlust erlitten.

Zudem hätten die Lehrer ihre **Aufsichts- und Amtspflichten verletzt**.

Eine weitere Schülerin war kurz zuvor ebenfalls an Hirnhautentzündung erkrankt, somit hätten die Lehrer den Schüler sofort ins Krankenhaus bringen oder ihn zumindest entsprechend informieren müssen.

OLG sah keine Aufsichtspflichtverletzung auf Seiten der Lehrer.

Begründung: Klage des Schülers nur über unspezifische Symptome. Zudem sei im Krankenhaus zunächst keine Meningitisdiagnose gestellt worden.

Lehrer seien medizinische Laien, von welchen nicht verlangt werden könne, dass sie die Ernsthaftigkeit der Erkrankung frühzeitig hätten erkennen können. Von der im Vorfeld an Hirnhautentzündung erkrankten Mitschülerin habe es zwar einen selbst mitgeteilten Verdacht auf Hirnhautentzündung gegeben. Das Krankenhaus habe jedoch zunächst nur eine ernsthafte, aber nicht ansteckende Krankheit diagnostiziert. Außerdem seien die Krankheitsverläufe der beiden Betroffenen sehr verschieden gewesen. Die **Entscheidung der Lehrer, den Schüler zunächst noch eine Nacht durchschlafen zu lassen, habe daher keine Sorgfaltspflicht verletzt**.

Dies gelte insbesondere, da sie **kurz zuvor noch den Rat eines befreundeten Arztes eingeholt hätten, der ihnen zum Abwarten geraten hatte**.

⇒ **Verweist ein Lehrer einen über Unwohlsein klagenden Schüler nicht direkt in ein Krankenhaus, macht er sich nicht schadenersatzpflichtig. Gilt auch, wenn sich die Krankheit später als folgenschwere Hirnhautentzündung herausstellt.**

(OLG Celle, 16 U 150/03).

Aufsicht unterwegs Klassenfahrten, Schullandheim, Skikurse...

Leitung und Begleitpersonen

- Bei allen Schülerwanderungen und Fahrten verbindlich:
Je Gruppe bis einschließlich Jgst. 10: Begleitung durch 2 Personen,
darunter mind. eine Lehrkraft,
bei eintägigen Schülerfahrten ab Jgst. 11 Begleitung durch 1 Lehrkraft
- Lehrkraft weisungsberechtigt gegenüber weiteren Begleitpersonen, Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt Schulleiter.
- Anzahl der Begleitpersonen je Schüler sowie die (speziellen) Anforderungen an sie richtet sich nach Alter und Reife der Schüler sowie nach Art der Schülerfahrt.
- Einsatz von Tutoren neben einer Lehrkraft als 2. Begleitperson möglich
- Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen: Mind. 1 männliche und 1 weibliche Begleitperson
- Mind. 1 Begleitperson hat mit EH-Maßnahmen vertraut zu sein (Aktualität)
- Bei Ausübung von Wassersport muss mind. 1 Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).

Aufsicht unterwegs Klassenfahrten, Schullandheim, Skikurse...

Ausgang von Schülern

Ab Jgst 10 kann Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin Ausgang in kleinen Gruppen – ggf auch an einzelnen Abenden – gewährt werden.

vorherige schriftl. Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich bei nicht volljährigen Schülern

Geplante Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen:
v.a. Festlegung von Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr



Wer sich über Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzt, verliert u. U. gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

⇒ Hinweis der Schüler + Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt der Fahrt

Aufsicht bei Skikursen

Schulskikurse

- Ski- / Snowboardlehrer der Schule müssen über besondere Qualifikationen verfügen.
- Schüler dürfen nicht unbeaufsichtigt üben. Freies Fahren auf überschaubaren Streckenabschnitten **unter Aufsicht** der Ski-/ Snowboardlehrkraft kann gestattet werden.
- Schulskikursleiter, Ski-/ Snowboardlehrkräfte informieren sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebs über die Wetter-/ Lawinensituation

Spezielle Regelungen zu Sicherheitshinweisen:
Durchführungshinweise zu Schülerfahrten KMBek vom 9. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208



Durchführungshinweise zu Schülerfahrten KMBek vom 9. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208
Foto aus: www.zenzerwirt.at/winter/skifahren/ abgerufen am 10.3.2011

Versicherung Skikurs

Schulskikurse – Versicherung

Fallbeispiel: Sturz bei der Abfahrt

Schwerer Sturz eines Schülers (mehrere Knochenbrüche)

– Transport ins Krankenhaus, aufwändige Behandlung.

Kosten für med. Behandlung und Rücktransport bei med. Notwendigkeit: grundsätzlich Bayer. GUVV bzw. die Bayer. LUK.

Evtl. weitere Leistungen z. B. Reha mit Krankengymnastik, Förderunterricht.

Empfehlung: Bei schweren Unfällen Abstimmung bereits am Ort über weiteres Vorgehen mit Unfallversicherungsträger

Unfallversicherungsschutz: zeitlich begrenzt.
Verlängert Schüler Aufenthalt in den Bergen, weil Eltern nachgekommen sind: kein gesetzl. Unfallschutz (auch nicht auf Heimweg) nach Ende der schulischen Veranstaltung.



Aufsicht bei Wandertagen/Schulfahrten

Wandertage und Schulfahrten mit sportlichen Aktivitäten Tipps und Hinweise der GUV: Teil I

„von Rafting, Canyoning, Schlauchreiten, Downhill-Mountainbiking etc. wird dringend abgeraten“

Bei externen Komplettangeboten (Erlebnispäd.) muss sich Schule vorher informieren, was im Einzelnen angeboten wird, und prüfen, ob Angebote dem Leistungsniveau der Schüler entsprechen.



Wassersportangebote (Segeln, Kanufahren, Surfen...): Alle Schüler müssen schwimmen können und mit Rettungswesten ausgestattet sein.

Verantwortliche Lehrkraft: mind. Rettungsschwimmabzeichen Bronze

Aufsicht bei Wandertagen/Schulfahrten

Wandertage und Schulfahrten mit sportlichen Aktivitäten

Tipps und Hinweise der GUV: Teil II

- Keine Überforderung körperlich schwacher Schüler!
- Pflicht: Mitnahme eines EH-Sets inkl. Verbandmaterials
- Empfehlung: Mitnahme eines Handys
- Pflichten der Lehrkraft:
 - ⇒ Aufsichts- und Fürsorgepflicht während der gesamten Veranstaltung (auch gegenüber volljährigen Schülern!)
 - ⇒ Augenmerk auf die vielfältigen Gefahren zu richten, die sich während einer sportlichen Unternehmung ergeben können.
 - ⇒ Erhöhte Verantwortung bei gefahrengeneigten sportl. Unternehmungen!

Wandertage und Schulfahrten mit sportlichen Aktivitäten Tipps und Hinweise der GUV: Teil III Unfallversicherungsschutz:

Schulische Veranstaltung = Schüler gesetzl. Schülerunfallversicherung

zusätzliche Unfallversicherung nicht erforderlich

Je nach Art der sportl. Unternehmung aber ggf. Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung empfehlenswert

Aufsicht bei Wandertagen/Schulfahrten

Tipps und Hinweise der GUV: Teil IV Badegewässer

Aufsichtsführung ausschließlich und in vollem Umfang bei Lehrkraft auch in Schwimmbädern, unabhängig von der den Schwimmmeistern obliegenden Pflicht zur Überwachung des Badebetriebs.

Lehrkraft: Rettungsschwimmabzeichen mind. Bronze (Aktualität!)

In freiem Gewässer: Auf geeignete Badestelle achten



Aufsicht bei Wandertagen/Schulfahrten



Benutzung privater Kfz durch Begleitpersonen/
Schüler grundsätzlich verboten
Benutzung priv. Kfz von Begleitpersonen und
Mitnahme von Schülern: Genehmigung in begründeten
Ausnahmefällen durch Schulleiter
z. B. wenn Teilnehmerzahl so gering, dass Benutzung eines priv.
Busses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und
eine gemeinsame Busanreise mehrerer Schülergruppen nicht organisiert
werden kann. Eine derartige Beförderung ist auf kürzere Fahrten von i. d. R.
nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke beschränkt.
Das Anhalten von Kfz ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen verboten.

Aufsicht bei Wandertagen/Schulfahrten

Ausschluss von Schülern

Schüler, die Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen (Disziplinlosigkeit/ bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft), können durch Schulleiter nach Rücksprache mit begleitender Lehrkraft noch vor Ende der Fahrt nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzweckmäßig erscheinen/ nicht zum Erfolg führen.
= Ordnungsmaßnahme (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG)

Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler bzw. die volljährigen Schüler selbst zu tragen.

- ⇒ Verständigung der Erziehungsberechtigten
- ⇒ Abholung durch Erziehungsberechtigte oder Heimfahrt ohne Begleitung
(Alter/ geistige Reife)
- ⇒ genaue Anweisungen für die Heimfahrt an Schüler

Vor Beginn der Schülerfahrt sind die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schüler bzw. die volljährigen Schüler in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Trotz allem: Traumberuf Lehrer



Aufsichtspflicht

Quellenangaben:

Bayerische Disziplingesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch §5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410)

BayEUG sowie Fußnoten: Fn 5 zu §40 BayEUG, Fn 1 § 10 BayEUG

BaySchFG

SchBefV

LDO § 5

GSO und RSO

KMBI 1970 S. 515

KMBI 1972 S. 328

KMBI 1974 S. 867

KWMBI Nr. 15/2010 S. 202/203 Az.: II.1-5 S 4406-6.11 902 vom 2. Juli 2010

KMBek vom 9. Juli 2010 Durchführungshinweise zu Schülerfahrten Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208

KMS vom 11.10.1974 Nr. III A 12-11/160 960

KMS vom 20.9. 1979 Nr. III A 8 – 4/137134

KMS vom 18.01.1980 Nr. A/1 – 8/198 183

KMS vom 2. 2. 1988 Nr. III/8-4/6187

KMS vom 21. 9. 1990 Nr. III/11-A 4704-4/ 84 472/90 an die Staatlichen Schulämter

KMS vom 5.3.2008 Nr. II. 1-5 K 7400 3-11051 an den MB Obb-Ost „Trendsportarten“

KMS vom 27.08.2008 Nr. II.5 – 5 S 4306 –6.76 562

RS (Reg. v. Obb.) vom 28.10.1988

L – 1381/2008 vom 28.10.2008 Bayerische Landesstelle für den Schulsport

www.realschule.bayern.de MB-Nachrichten Oberfranken vom 29.09.2004K

MS vom 16.09.2004 Nr. 4-5S6610-5.94 252

www.realschule.bayern.de MB-Nachrichten Oberbayern-Süd vom 18.11.2004 zum KMS vom 10.11.2004

www.realschule.bayern.de MB-Nachrichten Unterfranken vom 10.02.2006

Flyer: Hinweise und Tipps zu Wandertagen und Schulfahrten mit sportlichen Aktivitäten, Hrsg: Bayerischer Gemeindeunfallversicherung und Bayerische Landesunfallkasse 80791 München sowie Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Salvatorstr.2 80333 München

§ 839 BGB, § 823 BGB

Rechtsfälle aus dem Schulalltag, Veröffentlicht in SCHULE aktuell, Elternzeitschrift des Kultusministeriums

Mannheim Az. 9 S 592/86

BGH, 28.6.1965 DÖV 1965, 641

BGH Urteil vom 28.6.1965 in NJW 65, S. 1760

BGH Urteil vom 01.03.1965, VersR 65, S. 564

OLG Hamm vom 14. 1. 1995 Az. 240–5022–11

OLG Hamm Urteil vom 21. 12. 1995 Nr. 6 U 78/95

LG Hamburg Urteile vom 26. April 1991 303 O 174/90

www.forum-verwaltungsrecht.de/2009/10/15/amtspflichtverletzung-gemaess-839-bgb-zur-aufsichtspflicht-von-lehrern/ vom 7.3.2011

www.merkur-online.de/nachrichten/bayern/nach-toedlichem-sportunfall-doch-kein-prozess-mm-404621.html abgerufen am 9.3.2011

www.advo-house.de/urteil_519.html abgerufen am 7.3.2011

www.schulsport-nrw.de/info/05_sicherheitsundgesundheitsfoerderung/sifoe_erlass_02b03.html vom 7.3.2011

Lott/Egner: Schulleiter-ABC „Realschule“ – eine Sachkartei für den veraltungstechnischen Bereich der Schulleitung in Bayern. Baumann Didaktische Medien GmbH&Co. KG, Postfach 11 49, 95301 Kulmbach

Praxis der Schulverwaltung: Die Realschule in Bayern. Carl Link

Wegweiser durch das Schulrecht. –Hrsg: Bayerischer Realschullehrerverband. 3. Aufl. 2010

Bayerische Schulrechtssammlung. – Hrsg: Otto Wenger, Maß Verlag

„der weiß-blaue Pluspunkt“ erscheint als Beilage der Zeitschrift „pluspunkt“

Hrsg: Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayer. Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ungererstr. 71, 80805 München, www.bayerguvv.de und

www.bayerluk.de 2. Quartal 2010



**Fragen, Anregungen,
Wünsche...**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**